



Stumm, am 15.11.2022

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Stumm

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in der Sitzung vom 07.11.2022 folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für den Kindergarten als auch für die Kinderkrippe der Gemeinde Stumm.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufnahme in den Kindergarten
 - a) Der Besuch der Kindergarteneinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Dies betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
 - b) Als angemeldet gilt ein Kind bis zum Eintritt in die Schule.
 - c) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und dauert im Allgemeinen von September bis Anfang Juli (10 Monate) bzw. kann zusätzlich auch für Ferien und somit ganzjährig von September bis August erweitert werden.
- (2) Aufnahme in die Kinderkrippe
 - a) Der Besuch der Kinderkrippeneinrichtung ist freiwillig.
 - b) Als angemeldet gilt ein Kind grundsätzlich bis zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres (August) in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
 - c) Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung ist nur nach Absprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich.
- (3) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Stumm nehmen alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Stumm auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang der Einrichtungen zulassen.

§ 3

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
 - a) Das vollendete dritte Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres; ist aber nur nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich;
 - b) Vollendet ein Kind bis zum 31.12. das dritte Lebensjahr, so ist ein Eintritt zum Beginn des zweiten Semesters nur nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich;
 - c) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten mindestens ein halbes Jahr im Vorhinein;
 - d) Die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeprozederes;
 - e) Die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten;

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
 - a) Das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) Die Anmeldung durch die/des Erziehungsberechtigten mindestens ein Jahr im Vorhinein;
 - c) Der Nachweis über die Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten zu den gewünschten Betreuungszeiten;
 - d) Die persönliche Vorstellung des Kindes im Zuge der zwei Probewochen;
 - e) Die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Können nicht alle gemeldeten Kinder aufgenommen werden, so werden die Aufnahmekriterien für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze durch § 22 Abs. 4 TKKG geregelt und lauten wie folgt:
 - a) Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stumm
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - h) Kinder, deren Eltern im Gemeindegebiet Stumm arbeiten

§ 5

Aufnahme von auswärtigen Kindern

- (1) Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Stumm haben, können nur dann in der Kinderkrippe und im Kindergarten von Stumm aufgenommen werden, wenn keine Stummer Kinder auf der Warteliste stehen.
 - a) Für Kinder, die während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde wechseln und aus pädagogischen Gründen die Stummer Einrichtung bis Ende des Betreuungsjahres besuchen, gilt die Tarifierhöhung ab dem Folgemonat der Ummeldung.
 - b) Für Kinder, die im Laufe des Betreuungsjahres nach Stumm ziehen und das Kind bereits im Vorhinein eine Stummer Einrichtung besucht, gilt die Tarifierhöhung bis zum Monat der Ummeldung.

§ 6

Öffnungszeiten Kindergartenjahr

- (2) Die Öffnungszeiten des Kindergarten Stumm sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Die Schließtage des Kindergartens lauten wie folgt:
 - a. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, sowie der 24.12. und 31.12.
 - b. zwei hintereinander folgende Wochen in den Sommerferien
- (4) Von Seiten des Kindergartens kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (5) Die Kinder müssen regelmäßig bis 08:30 Uhr gebracht werden.
- (6) Die Abholzeiten sind wie folgt geregelt:
 - a. 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Mittagessen
 - b. 12:50 Uhr bis 13:00 Uhr mit Mittagessen und ohne Mittagsruhe
 - c. 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr mit Mittagessen und mit Mittagsruhe
- (7) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens eine Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 7

Ferien im Kindergarten

- (1) Der Kindergarten in der Gemeinde Stumm wird das ganze Jahr geführt und ist somit in den Ferien für die Betreuung geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung des Kindergarten Stumm sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24.12. und 31.12.
- (3) Der Besuch in den Ferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der Kindergartenleitung. Die Anmeldeformulare werden zeitgerecht von den gruppenführenden Pädagogen übermittelt.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bindend und der Kostenbeitrag kann bei Nichtteilnahme nicht rückerstattet werden.
- (5) Es darf auf dem § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hingewiesen werden, dass jedes Kind das Recht hat, mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 8

Öffnungszeiten Kinderkrippe

- (1) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ist die Kinderkrippe geschlossen.
- (3) Von Seiten der Kinderkrippe kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (4) Die Kinder müssen regelmäßig für die Vormittagsbetreuung bis 09:00 Uhr und für die Nachmittagsbetreuung von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr gebracht werden.
- (5) Die Abholzeiten sind wie folgt geregelt:
 - a. 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 - b. 12:10 Uhr bis 12:30 Uhr
 - c. 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (6) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens eine Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 9 Entgelt

- (1) Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein monatliches Entgelt zu leisten. Der Werkgeldbeitrag wird direkt mit dem Kindergarten/Kinderkrippe abgerechnet.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekanntgegeben und sind unter www.stumm.tirol.gv.at verfügbar.
- (3) Kann ein Kind nach der Probeweche nicht in die Betreuung starten und es soll der Platz reserviert bleiben, so ist eine Freihaltegebühr von 50% der Betreuungskosten zu zahlen.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird von der Finanzverwaltung für den vollen Monat festgesetzten Beitrag monatlichen zum Zahlungstermin eingezogen.
- (5) Erfolgt eine Anmeldung im laufenden Monat, so ist für den gesamten Monat das Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes muss mindestens zwei Monate schriftlich vor dem gewünschten Ende bekannt gegeben werden. Erfolgt eine Abmeldung ohne vorherige Bekanntgabe, so ist für den aktuellen und gesamten darauffolgenden Monat das Betreuungsentgelt noch zu leisten.

§ 10 Sonstiges Entgelt

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus, können von den Eltern und Erziehungsberechtigten auch sonstige Entgelte, insbesondere der Materialbeitrag und für Ausflüge oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten in Rechnung gestellt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kostendeckend sein. Diese Beiträge werden direkt mit der Betreuungseinrichtung abgerechnet.

§ 11 Kontakt Erziehungsberechtigte

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens/der Kinderkrippe auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evtl. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte ...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Die Ergebnisse und die zugehörigen Testblätter der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden vom Kindergarten direkt an die jeweilige Volksschule weitergeleitet.
- (4) Der Informationsaustausch erfolgt entweder im persönlichen Gespräch oder mittels elektronischer Hilfsmittel.

§ 12

Pflichten Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
 - a. Für den Kindergarten ist ein geschlossener, rutschfester Hausschuh mitzubringen, der ausreichend zu kennzeichnen ist und im Kindergarten verwahrt werden kann. Weiters ist eine Kindergartentasche für die Jause mit Trinkbecher mitzugeben.
 - b. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat eine Trinkflasche und Hausschuhe, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Kinderkrippe verwahrt werden können.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten-/Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten/die Kinderkrippe besuchender Kinder und des Kindergarten-/Kinderkrippenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergarten-/Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergarten-/Kinderkrippenleitung mitzuteilen.
- (5) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 13

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und von der Betreuungseinrichtung von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung zu hinterlegen.
- (3) Für den Fall der verspäteten Abholung, werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro angefangener halber Stunde Verspätung verrechnet.
- (4) Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

§ 14

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes müssen bereits bei der Kinderkrippen-/Kindergarteneinschreibung schriftlich mittels spezieller Formulare bei der Leitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 15

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat-, Kindergarten- oder Kinderkrippeneigentum haften die Erziehungsberechtigten.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Franz Kolb elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.stumm.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 17.11.2022